



Ergänzungs-Vorlage zur Sitzungsvorlage 2005/062

Amt / Aktenzeichen I/22 /	öffentlich	Vorlage 2005/062/1	Datum 22.06.2005
------------------------------	------------	-----------------------	---------------------

BERATUNGSFOLGE		Beratungsergebnis			
Gremium	Termin	EST	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss	22.06.2005				
Gemeinderat	30.06.2005				

Vergnügungssteuer - Sachstandsbericht

Beschlussvorschlag:

Der Sachstandsbericht wird zur Kenntnis genommen.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

keine

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert. ja [] nein [**X**]

Sachdarstellung:

Es wird Bezug genommen auf die Vorlage 2005/062.

Zur Thematik „Vergnügungssteuer“ hat der Städte- und Gemeindebund NW ganz aktuell ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13.05.2005 (BVerwG 10 C 5.04) übersandt, mit der Empfehlung, laufende Verfahren auszusetzen.

Aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts ergibt sich eindeutig die Feststellung, dass eine pauschale Besteuerung nach dem Stückmaßstab (Steuer je Gerät x Anzahl der Geräte) mit dem Gleichheitssatz unvereinbar ist, sofern er (der Stückmaßstab) einen bestimmten Vergnügungsaufwand nicht wenigstens wahrscheinlich widerspiegeln.

Die Voraussetzungen für ein Beibehalten des Stückmaßstabes, wie er auch in der Satzung der Gemeinde Ostbevern zugrunde gelegt ist, dürften demnach nur in ganz wenigen Ausnahmefällen gegeben sein.

Das Bundesverwaltungsgericht stellt vielmehr darauf ab, dass die Steuer auf der Grundlage von tatsächlich ermittelten Einspielergebnissen festzusetzen ist. Da inzwischen alle Geräte mit entsprechender Zählwerkstechnik ausgestattet seien, dürfte dieses dem Gericht zufolge in der Praxis den Kommunen zuzumuten sein.

Der Städte- und Gemeindebund wird aufgrund der neuen Rechtsprechung die Mustersatzung schnellstmöglich überarbeiten und zur Verfügung stellen. Solange nicht eine neue satzungsrechtliche Grundlage gem. dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts erlassen ist, rät der Städte- und Gemeindebund, laufende Verfahren auszusetzen.

Für die Gemeinde Ostbevern bedeutet das, dass die derzeitige Vergnügungssteuersatzung hinsichtlich des Stückmaßstabes nicht den Anforderungen entspricht. Unter dieser Voraussetzung wäre auch die vorgesehene Änderungssatzung rechtswidrig.

Es wird vorgeschlagen, hinsichtlich des Steuersatzes die neue Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes abzuwarten und die Höhe des Steuersatzes bei Erlass der neuen Satzung auf neuer Grundlage festzusetzen.

Auf Details wird in der Sitzung eingegangen.

Bürgermeister

Amtsleiter

Sachbearbeiter
